

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

09. Dezember 2015

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
– Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ vom 26.11.2015	153
– Dritte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ in 39539 Hansestadt Havelberg vom 16.06.2010	156
– Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Wahlenberge“	157
2. Hansestadt Stendal	
– Rechtsamt-Öffentliche Bekanntmachung - Schiedsstellen der Hansestadt Stendal	160
– Planungsamt- Bauleitplanung der Hansestadt Stendal Bebauungsplan Nr. 32/97 „Westwall / Wüste Worth“ – 1. Änderung hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB	160
3. Altmark Oase - Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH	
Bekanntmachung	160
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
– Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte“	161
– Bekanntmachung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	161
5. Wasserverband Bismark (WVB)	
3. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)	162
– Jahresabschluss 2014 Wasserverband Bismark	162
– Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016	162

Landkreis Stendal

Satzung Unterhaltungsverband „Tanger“

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen: Unterhaltungsverband „Tanger“. Er hat seinen Sitz in 39517 Tangerhütte, Werner-Seelenbinder-Ring 1, im Landkreis Stendal.

Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet des Tangers, der Elbe linkseitig von Rogätz (Elbe-km 350) bis Tangermünde (Elbe-km 388). Zur Abgrenzung gilt das Kartenwerk des gewässerkundlichen Landesdienstes.

Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 gegründeter Unterhaltungsverband.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil 1 S. 1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung,
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, dass der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen) vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.

- (3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahen Rückbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlicher – insbesondere naturnaher – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen.

Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.

- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (5) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und der Gewässer festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband hat 5 Schaubezirke. Die Verbandsversammlung wählt für jeden Schaubezirk 3 Schaubeauftragte, für die Dauer von 5 Jahren. Schauführer ist ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schau-beauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes und die Berufenen sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.
- (4) Für jede Gewässerschau ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen 6 Wochen nach Beendigung des Schautermins der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden ist. Das Protokoll ist der Verbandsversammlung rechtzeitig zuzuleiten. Es ist der Unterhaltungsplanung mit zugrunde zu legen.

§ 6

Aufzeichnungen, Abstellung der Mängel

Der Schauführer oder dessen Protokollführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schauprotokoll und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher),

2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in die Verbandsversammlung,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen und von Verträgen über einem Wert von mehr als 25.000,00 €,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
9. Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Schaubeauftragte,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der geprüften Vorschlagsliste. Die Vorschlagsliste wird durch den Vorstand rechtlich geprüft. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte bzw. Verbandsgemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Unter den durch die Verbandsversammlung berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Entsprechende Vorschläge für die zu Berufenden sind von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Es wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die Verbandsversammlung kann einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist:
In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen und die Wahl des Vorstandes. Wenn er selbst Mitglied ist hat er Stimmrecht.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder und Berufenen. Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsgemäßen Stimmen. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung das rechnerische Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder zum Gesamtgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Verbandsmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied oder einem Berufenen zu unterschreiben ist.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Berufenen schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden. Zur Durchführung der Wahl, wählt die Verbandsversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Verbandsversammlungsmitgliedern. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel der Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte- bzw. Verbandsgemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- die Entscheidung zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben und von Verträgen bis 25.000,00 €,
- Vorbereitung von Satzungsänderungen.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 18

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 19

Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Verbandsversammlungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher.
- (2) Der Verband hat eine/n Verwaltungsangestellte/n und stellt bei Bedarf weitere Dienstkräfte ein.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und der Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Reisekosten.

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern der Verbandsversammlung für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt ab einer Summe von mehr als 25.000 € unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Unterhaltungsverband hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung derselben Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und die Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein. Die Kosten trägt der Verband.

§ 25

Prüfung und Jahresrechnung

Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung an die Prüfstelle ab.

§ 26

Entlastung

Die Verbandsversammlung beschließt nach erfolgter Prüfung und Vorlage des Prüfberichtes zur Jahresrechnung durch eine unabhängige Prüfstelle die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.
- (3) Der Verband erhebt Mehrkosten für die Erschwerung der Unterhaltung vom Verursacher.

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrages zu zahlen wäre.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:
 1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an den Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 2. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag ist der 30.09. des laufenden Jahres.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a.) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat.
 - b.) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid wird zu Beginn des Beitragsjahres erstellt und in Raten erhoben.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 % der Beitragssumme zu zahlen. Für die Verjährungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied und Berufenen ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen von bis zu 70 % der jährlichen Beitragshöhe.
Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 28.

§ 32 Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungsänderungen sind in den Amtsblättern der Landkreise Stendal und der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ in Rogätz zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Mitgliedsgemeinden nach den für sie geltenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen und der Tagespresse veröffentlicht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal als zuständige Wasserbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Verbandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, Mitglieder, Berufene, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37 In-Kraft-Treten


Die von der Verbandsversammlung beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit Ausnahme des § 28 (1) am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Der § 28 (1) tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung vom 11.01.2010 zuletzt geändert mit der fünften Satzungsänderung vom 09.12.2014 außer Kraft.
Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“.

Tangerhütte, den 26.11.2015



Detlef Braune
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 01.12.2015 genehmigt.



Carsten Wulfänger
Landrat



Anlage 1 zum § 9, Absatz 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e. V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1
06343 Mansfeld
OT Friesdorf

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Münchenhofstr. 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Körperschaft des öffentlichen Rechts Birkenweg 56 39539 Hansestadt Havelberg

Die Verbandsversammlung hat auf Ihrer Sitzung am 19.11.2015 in der Beschlussvorlage 02/2015 nachfolgende Satzungsänderungen beschlossen.

Dritte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ in 39539 Hansestadt Havelberg, Birkenweg 56 vom 16.06.2010

§1 Änderungen

§14 Satz 1 erhält folgende Fassung

Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinde und Stadträte und Verbandsgemeinderäte, entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§28 Beitragsverhältnis erhält folgende Fassung

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, gemäß §2 Abs.1 Verbandssatzung, sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des §56a Abs.1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben.
Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. §158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet.
Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages.
Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß der Festlegung nach §64 Abs.1 WG LSA.
Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie sonstiger Einnahmen.
Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächenanteile der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).

Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 vH. des Gesamtbeitrages der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 Nr.2-5 bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den Sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Vorteilshabenden Mitglieder.

§2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Havelberg den 19.11.2015



Helmut Schulz
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes Trübengraben Havelberg wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 30.11.2015 genehmigt.



Carsten Wulfänger
Landrat



Anlage 1

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer
Kreisbauernverband Stendal e.V.
Arneburger Straße 24
39576 S t e n d a l

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchendorfstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf/OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf e.V. Tel.: 039034/94345
Landesgeschäftsstelle Fax.: 039034/944988
Sanner Dorfstraße 27 Handy: 01742977670
39619 Arendsee/Altmark E-Mail: vlu.sachsen-amhalt@nebenerwerbslandwirte.de

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Münchendorfstraße 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Wahlenberge“

Auf der Grundlage der §§ 22, 26 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21) wird verordnet:

§ 1 - Schutzgegenstand

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet im Landkreis Stendal wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Elbaue-Wahlenberge“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25 km² und liegt in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte Blatt 1 im Maßstab 1 : 35.000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch eine graue Schraffur auf gelbem Hintergrund gekennzeichnet und durch eine rote Linie abgegrenzt. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten äußeren Kante der roten Linie. Straßen und Wege, auf denen die Grenze verläuft, sind aus dem Gebiet ausgenommen. Die Ausgrenzung der Ortschaften und der Ortsteile ist in den entsprechenden Auszügen der Liegenschaftskarte Blatt 2.1 bis 2.18 (nicht veröffentlicht) im Maßstab 1 : 2.500 dokumentiert. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind beim Landkreis Stendal sowie am Sitz der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hinterlegt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft, beginnend im Norden, in der Ortschaft Bittkau, unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Tanger-Elbeniederung“ anschließend, bei Elbe-km 371,86, zunächst in südlicher Richtung entlang der Kreisgrenze im Flusslauf der Elbe bis zum Elbe-km 357,34. Sie folgt dann der Kreisgrenze in nördlicher Richtung bis diese auf die Kreisstraße K 1185 zwischen Bertingen und Uetz trifft. Entlang dieser Straße führt sie unter Ausschluss der Ortschaft Uetz in nördlicher Richtung, schwenkt dann zur nordöstlichen Grenze des Industrie- und Gewerbegebietes Cobbel/Mahlwinkel und trifft im weiteren Verlauf auf die Kreisstraße K 1176 zwischen Cobbel und Mahlwinkel. Die Grenze folgt dieser Straße in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße K 1186, verläuft dann entlang der Kreisstraße K 1186 nach Cobbel, passiert die Ortslage Cobbel und strebt weiter in östlicher Richtung entlang der Kreisstraße K 1186 nach Ringfurth. Im weiteren Verlauf bildet die Kreisstraße K 1471 zwischen Ringfurth und Bittkau die Landschaftsschutzgebietsgrenze bis zum o. g. Ausgangspunkt.

§ 3 - Schutzzweck

- (1) Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue-Wahlenberge“ ist durch pleistozäne und holozäne Vorgänge entstanden und wird durch die daran gebundene Flora und Fauna charakterisiert.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Wahlenberge“ besteht aus der strukturreichen Stromtalau der Elbe und dem trockenwarmen Waldgebiet der Cobbel-Scheerer Hochfläche mit der Cobbeler Heide und den Wahlenbergen, einer pleistozänen Dünenkette. Besonders charakteristisch ist der als Steilhang ausgebildete Übergang von der Hochfläche zum Elbtal.
- (3) Das Landschaftsbild wird durch die Elbniederung mit ihrer Strukturvielfalt und ihren weiträumigen Grünlandbereichen und Altwässern, das markante Hochufer als Grenze zur Hochfläche, das Waldgebiet der Wahlenberge und die Cobbeler Heide gekennzeichnet. Der landschaftsästhetische Wert wird geprägt durch eine weitläufige Landschaft, die sich insbesondere mit Blick von der Hochfläche in die Elbniederung erschließt.
- (4) Die Elbaue, die starken periodischen Wasserstandsschwankungen unterworfen ist, gliedert sich in
 - die Stromelbe mit ihren noch weitgehend naturnahen Uferbereichen,
 - eine Vielzahl von Gewässern wie Flutrinnen, Kolke, nährstoffreiche Stillgewässer und die daran gebundenen unterschiedlichen Schwimmblatt- und Verlandungszonen,
 - Dauergrünland, welches durch Stromtalwiesen und Feuchtgrünland geprägt wird,
 - Hochstaudenfluren,
 - Reste von Auengehölzen.

Diese Biotopvielfalt bietet einer Vielzahl seltener Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Die Elbniederung zwischen Bittkau und Kehnert ist Bestandteil folgender Schutzgebiete:
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete FFH0037LSA „Elbaue bei Bertingen“ (DE 3637 301) und FFH0157LSA „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (DE 3737 302)
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA001LSA „Elbaue Jerichow“ (DE 3437 401)
- Feuchtgebiet internationaler Bedeutung FIB0003LSA „Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow“
- Biosphärenreservat BR_0004LSA „Mittelbe“

Von den nach Anhang II FFH-Richtlinie geschützten Arten sind hier Fischotter, Elbebiber, Rotbauchunke, Kammolch, Grüne Flussjungfer und Stromfische wie Rapfen, Flussneunauge und Stromgründling zu nennen. Als Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie kommen Eisvogel, Schwarz- und Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe und Neuntöter vor. Fisch- und Seeadler nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat. Weitere wertgebende Arten sind der Große Brachvogel und der Austernfischer. Die weiträumigen Grünlandflächen haben eine große Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel.

- (5) Der unmittelbare Übergangsbereich von der Elbaue zur Hochfläche ist als Steilhang ausgebildet. Die hier vorhandenen rudimentären, kleinflächigen Sand- und Halbtrockenrasenbereiche haben eine große ökologische Bedeutung. Wärmeliebende, seltene Pflanzenarten wie Pfiemengras, Gelbe Skabiose, Taubenskabiose, Sprossendes Nelkenköpfchen, Heide- und Karthäusernelke finden hier Wachstumsmöglichkeiten.
- (6) In den Wahlenbergen und in der Cobbeler Heide kommen bestandsbedrohte, trockenheitsliebende Tier- und Pflanzenarten vor. Hervorzuheben sind eine arten- und individuenreiche Heuschreckenfauna und zahlreiche seltene Vogelarten wie Brachpieper, Raubwürger und Heidelerche.
Die Cobbeler Heide besitzt aufgrund der großflächig vorhandenen Zwergstrauchheiden und Flechten-Kiefernwaldbereiche sowie der Sandmagerrasen mit den hier vorkommenden zahlreichen gefährdeten Flechtenarten eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Fauna und Flora. Die hier ebenfalls vorkommende Zauneidechse zählt zu den Tierarten, die unter die besonderen Schutzvorschriften gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie fällt.

- (7) Aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit und Vielfalt erfreut sich das Gebiet einer wachsenden Beliebtheit bei Erholungssuchenden. Der Elberadweg und der St. Jakobus Pilgerweg Sachsen-Anhalt führen durch das Gebiet.
- (8) Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes sind:
1. Sicherung des besonderen landschaftlichen Charakters und Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes durch
 - a) Erhalt der Niederungslandschaft in ihrer charakteristischen Ausprägung und Strukturfülle,
 - b) Erhalt der für die Elbe typischen Gewässerdynamik,
 - c) Erhalt der im Gebiet zahlreich vorhandenen Gewässer unterschiedlichster Charakteristik,
 - d) Erhalt der für diesen Elbtalabschnitt typischen Hochhangstrukturen,
 - e) Erhalt der Dünen und der Heidellandschaft,
 - f) Erhalt der Waldflächen und der Gehölzstrukturen,
 - g) Erhalt des natürlichen Reliefs der Landschaft,
 - h) Freihaltung des Gebietes von Bebauung,
 2. Sicherung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch
 - a) Schutz von Biotopen und Biotopverbundflächen sowie des Bodens, Wassers und Klimas,
 - b) Erhalt natürlicher und naturnaher Pflanzengesellschaften sowie der charakteristischen Tierlebensgemeinschaften,
 - c) Erhalt der Rast-, Überwinterungs- und Fortpflanzungsgebiete sowie Nahrungshabitats für eine Vielzahl von Tierarten,
 - d) Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen,
 3. Erhalt der Erholungseignung des Gebietes,
 4. Erhalt und Schutz der im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden seltenen oder sonstig gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4 – Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes unmittelbar nachteilig zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderzulaufen, sofern sie nicht nach § 5 zugelassen oder nach § 6 freigestellt sind.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
 2. Gewässer und Feuchtgebiete aller Art sowie die hieran gebundene Pflanzen- oder Tierwelt zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
 3. bedeutsame geologische Erscheinungen wie Steilufer, Abbruchkanten oder Dünen zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
 4. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern,
 5. nicht heimische Hecken- und Feldgehölze in der freien Landschaft anzupflanzen,
 6. landschaftsprägende Solitärbäume, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze aller Art zu entfernen oder zu beeinträchtigen,
 7. Sand- und Halbtrockenrasen, Magerrasen, Zwergstrauchheiden sowie Flechten-Kiefernwaldbereiche zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
 8. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers führen können.

§ 5 - Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis, sofern sie nicht nach § 6 freigestellt sind:
 1. die Neuanlage von Straßen, Wegen und Schutzhütten,
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Leitungen,
 3. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen und von Tierunterständen in landschaftsangepasster Bauweise,
 4. die Anlage oder Erweiterung von Gewässern,
 5. der Neubau oder die Erweiterung von Entwässerungsanlagen,
 6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 7. die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen,
 8. das Anlegen von Modellsportstätten und das Betreiben von motorgetriebenen Modellgeräten außerhalb zugelassener Modellsportstätten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und den Schutzziele nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

§ 6 - Freistellung

- Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:
1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein gesetzlicher oder durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung baulicher Anlagen,
 3. die ordnungsgemäße land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzung, die entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne von § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG erfolgt,
 4. die widmungsgemäße Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 Bundeswasserstraßengesetz,
 5. Maßnahmen, die bei konkreter Hochwassergefahr zur Abwehr erforderlich werden,
 6. die rechtmäßige Unterhaltung der Fließgewässer und Gräben zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses,
 7. die Erneuerung vorhandener Dränagen,
 8. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die dem Schutzzweck dienen,
 9. Untersuchungen und Maßnahmen, die im dienstlichen, vertraglichen oder sonstigen Auftrag einer Behörde zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes durchgeführt werden.

§ 7 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mittels hierfür vorgesehener amtlicher Schilder und das Aufstellen sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden.

§ 8 – Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere Verwaltungsakte.

§ 9 – Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die Erlaubnis gemäß § 5 oder die Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung ist beim Landkreis Stendal schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.


§ 10 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG LSA den Verboten des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 2. Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne Erlaubnis vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 34 Abs. 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 25. November 2015


Carsten Wulfänger
Landrat




- Anlagen
- Kartenübersicht
 - Übersichtskarte
 - Blattschnittübersichtskarte
 - Auszüge aus der Liegenschaftskarte
- Maßstab 1 : 35.000 Lfd. Nr. 1
Maßstab 1 : 35.000 Lfd. Nr. 2
Maßstab 1 : 2.500 Lfd. Nr. 2.1 bis 2.18

Anlage: Kartenübersicht der Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Wahlenberge“ vom 25. November 2015

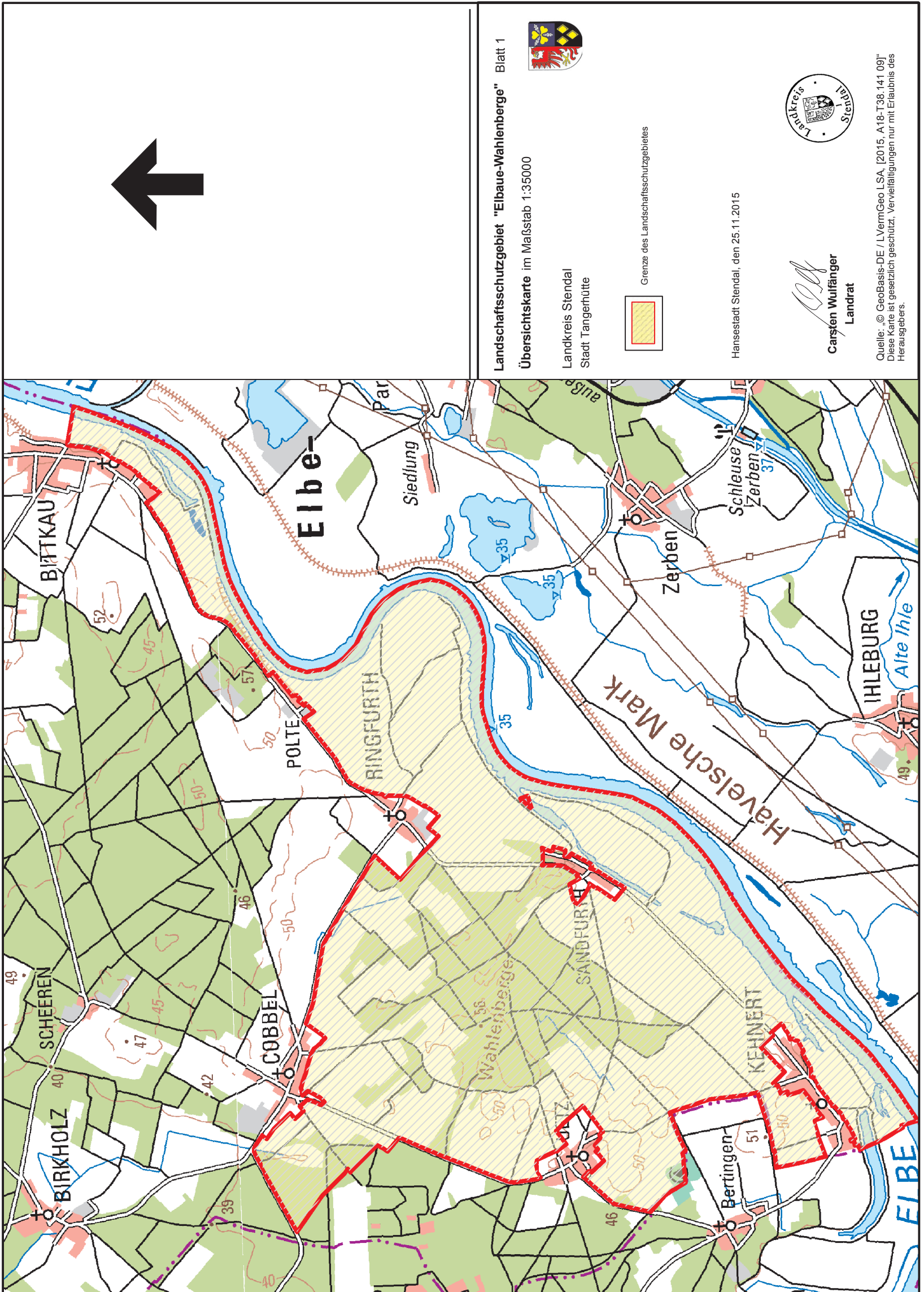
Übersichtskarte im Maßstab 1 : 35.000	Blatt 1			
Blattschnittübersichtskarte im Maßstab 1 : 35.000	Blatt 2			
Auszüge aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 2.500	Blatt 2.1 – 2.18			
Blatt	Ortschaft	Ortsteil	Gemarkung	Flur
2.1	Bittkau		Bittkau	6
2.2	Bittkau		Bittkau	4, 6
2.3	Cobbel		Cobbel	3, 5
2.4	Cobbel		Cobbel	1, 5
2.5	Kehnert		Kehnert	1, 3
2.6	Kehnert		Kehnert	3
2.7	Ringfurth	Polte	Ringfurth	6, 8
2.8	Ringfurth		Ringfurth	2, 8
2.9	Ringfurth		Ringfurth	2, 4
2.10	Ringfurth		Ringfurth	2, 3, 4
2.11	Ringfurth	Sandfurth	Ringfurth	9, 10
			Cobbel-Ringfurth	1
			Uetz-Ringfurth	1
2.12	Ringfurth	Sandfurth	Ringfurth	3, 9, 10
			Cobbel-Ringfurth	1
2.13	Uetz		Uetz	2, 3
2.14	Uetz		Uetz	2, 3
2.15	Uetz		Uetz	1, 2
2.16	Cobbel		Cobbel	1, 5
2.17	Cobbel		Cobbel	1, 5
2.18	Ringfurth	Sandfurth	Ringfurth	2, 3, 10

Abgeschlossen mit laufender Nummer - 2.18 -

Hansestadt Stendal, den 25. November 2015


Carsten Wulfänger
Landrat





Landchaftschutzgebiet "Elbaue-Wahlenberge" Blatt 1

Übersichtskarte im Maßstab 1:35000

Landkreis Stendal
Stadt Tangerhütte



Hansesstadt Stendal, den 25.11.2015



Carsten Wulfänger
Landrat

Quelle: „© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2015, A18-T38, 141.09]“
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Hansestadt Stendal gibt bekannt, dass am 20.07.2015 im Stadtrat der Hansestadt Stendal die nachfolgenden Personen für die Schiedsstellen gewählt und mit Datum vom 04.08.2015 durch das Amtsgericht Stendal bestätigt und verpflichtet wurden:

Schiedsstelle I:

Die Schiedsstelle I ist für die Bereiche Altstadt, Nord und Stadtsee der Hansestadt Stendal sowie für die Ortschaft Borstel zuständig.

Vorsitzende: Frau Angelika Hörnke
Schiedsperson: Frau Heike von der Fuhr
Schiedsperson: Frau Renate Runow

Schiedsstelle II:

Die Schiedsstelle II ist für die Bereiche Röxe und Süd der Hansestadt Stendal sowie für die Ortschaften Bindfelde, Buchholz, Dahlen, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Möringen, Nährstedt, Staats, Staffelde, Uchtsprünge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Wahrburg und Wittenmoor der Hansestadt Stendal zuständig.

Vorsitzender: Herr Wilfried Köhler
Schiedsperson: Frau Ingrid Kömpling
Schiedsperson: Herr Gerhard Nöldner

Kontakt:


Schiedsstelle I: Frau Angelika Hörnke
Karl-Wernecke-Str. 1, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon: 03931/211178
Mobil: 0173/1621556
Sprechstunden nach Vereinbarung

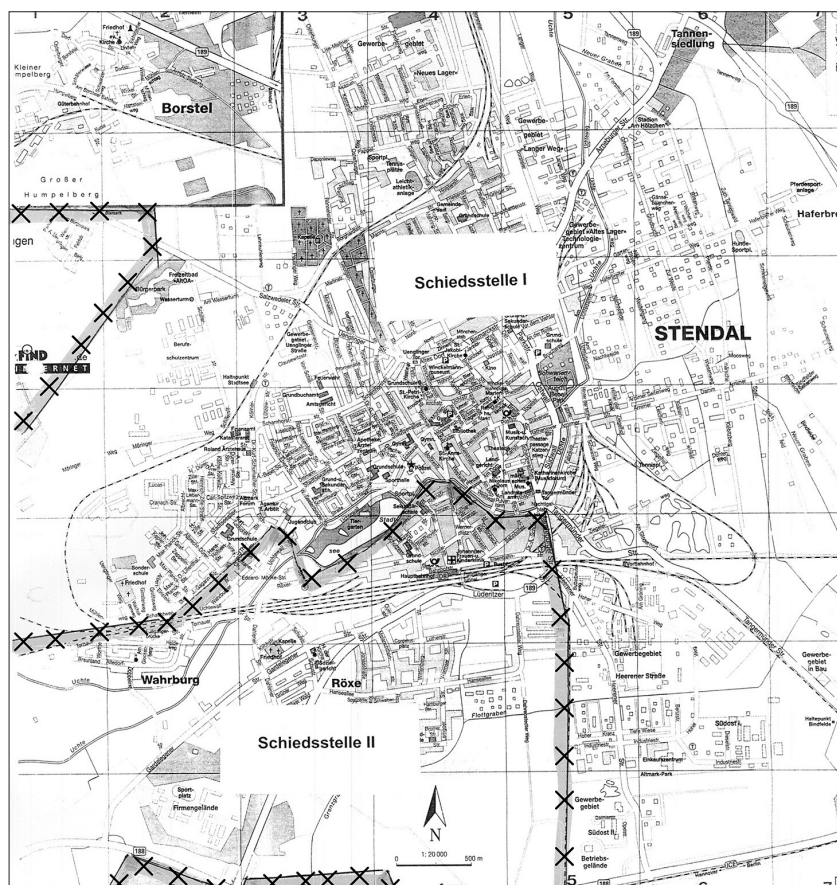
Verhandlungen der Schiedsstelle I finden im Rathaus, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal statt.

Schiedsstelle II: Herr Wilfried Köhler
Erich-Weinert-Str. 2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon: 03931/411456
Sprechstunden nach Vereinbarung

Verhandlungen der Schiedsstelle II finden im Ortschaftszentrum Wahrburg, Am Glockenturm 1, OT Wahrburg, 39576 Hansestadt Stendal statt.

Hansestadt Stendal, den 18.11.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bauleitplanung der Hansestadt Stendal Bebauungsplan Nr. 32/97 „Westwall / Wüste Worth“ – 1. Änderung hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 06.10.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen. Die zur 1. Änderung des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2 BauGB beizufügende Begründung wurde ebenfalls beschlossen.

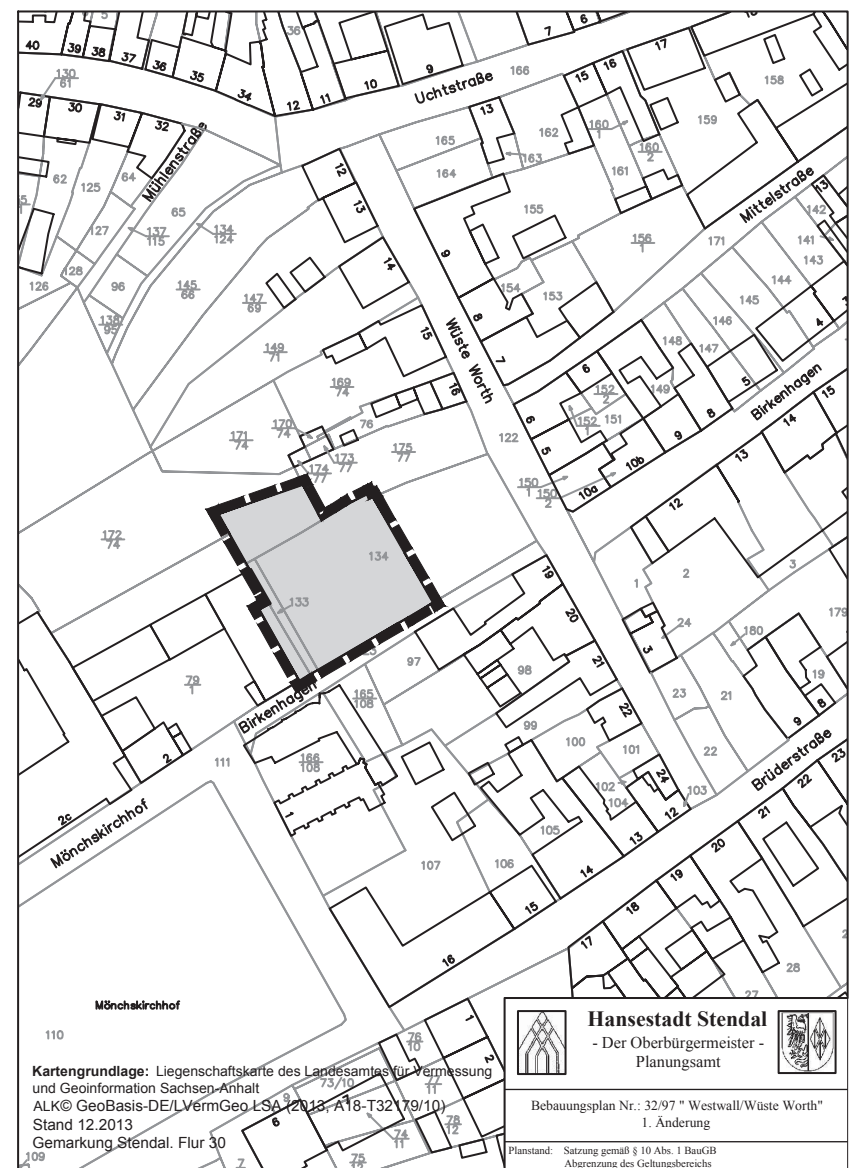
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32/97 „Westwall / Wüste Worth“ liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 30, umfasst eine Fläche von ca. 1.500 m² und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die nördliche Grenze des Fuß- und Radweges Birkenhagen bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des bestehenden Gebäudes (Flurstück 79/1),
- im Westen entlang der östlichen Begrenzung vom Ende des bestehenden Gebäudes (Flurstück 79/1) geradlinig ca. 15 m weiter (Flurstück 172/74),
- die nördliche Grenze bildet die Teilfläche des Flurstücks 172/74 bis zum Flurstück 175/77, weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung des Flurstücks 175/77 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 134, von dort ca. 14 m in östlicher Richtung,
- die östliche Grenze schneidet das Flurstück 134. Von der Teilungsgrenze des Flurstücks 134 zur westlichen Begrenzung des Flurstücks 133 beträgt der Abstand ca. 32 m.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 32/97 "Westwall/Wüste Worth"

1. Änderung Abgrenzung des Geltungsbereichs



Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32/97 „Westwall / Wüste Worth“ wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von der Erstellung eines Umweltberichts im Sinne des § 2 a BauGB sowie einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit der Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Privatschule zu Lasten einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes geschaffen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32/97 „Westwall / Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die Begründung werden im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, 2. Etage, Zimmer 203, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

- auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) 41 (Entschädigung der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzung) des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Hansestadt Stendal) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB
Danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 die Voraussetzungen für die Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;


- ein Beschluss der Hansestadt Stendal über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB
Danach sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Am Tage nach der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt der Hansestadt Stendal“ als Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt der überplante Bereich des Bebauungsplans Nr. 32/97 „Westwall /Wüste Worth“ außer Kraft.

Stendal, den 01.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH


Bekanntmachung:

Die Gesellschafterversammlung der Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 beschlossen, den zum 31. Dezember 2014 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH aus Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von -365.309,06 Euro aus der Kapitalrücklage zu entnehmen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 7 Tagen ab Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Servicepunkt öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 17. November 2015


Marcus Schreiber

Geschäftsführer
Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 die Beschlüsse über die Aufstellung der 2. Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte und über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte“ gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,4 ha. Das Plangebiet liegt in der Stadt Tangerhütte im Landkreis Stendal. Es umfasst die Flurstücke 60, 61, 62, 47, 45, 59, 54/14, 14/9, 14/13, 15, 11/2, 76/14 und 14/10 der Flur 14 der Gemarkung Tangerhütte und das Flurstück 473 der Flur 1 der Gemarkung Birkholz.

Um die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung darzulegen, erfolgt gemäß § 3 Abs.1 BauGB eine öffentliche Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom


10.12.2015 bis 30.12.2015

im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Zimmer 20 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr		

Den Bürgern wird damit gemäß § 3 Abs.1 BauGB die Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Tangerhütte, 09.12.2015


Brohm
Bürgermeister



Bekanntmachung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Mindeststärke und –ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (MindAusrVO-FF) vom 13.07.2009 (GVBl. LSA S. 376) eine Risikoanalyse und einen Brandschutzbedarfsplan erstellt.

Der entsprechende Beschluss durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wurde am 04.11.2015 gefasst.

Die Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt.

Die Bekanntmachung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplan erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Stadt Tangerhütte, in 39517 Tangerhütte in der Bismarckstr. 5. Die Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan liegt in der Zeit vom

10.12.2015 – 30.12.2015

zur Einsichtnahme im **Ordnungsamt, Zimmer 32** der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, **Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** während der Dienststunden

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Tangerhütte, den 01.12.2015


A. Brohm
Bürgermeister



Wasserverband Bismark (WVB)

3. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB)

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 01.12.2015 folgende Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 11 Außer- und Wiederinbetriebsetzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Die Sätze 1 und 2 des § 11 werden zum Absatz 1.

Absatz 2 wird eingefügt:

Die Nichterhebung einer Grundgebühr für den zentralen Schmutzwasseranschluss erfolgt zum 1. des folgenden Monats nur, wenn der Schmutzwasserhaus(Grundstücks-)anschluss unmittelbar am Hauptkanal (am Abzweig) getrennt und beidseitig verschlossen wurde. Die Arbeiten dürfen nur von einer zugelassenen Tiefbaufirma ausgeführt werden. Die Trennung der Grundstücksanschlussleitung vom zentralen Schmutzwassernetz und die beidseitige Kanalverschlüsse sind zu dokumentieren.

Der Antrag auf (dauerhafte) Stilllegung muss in schriftlicher Form durch den Grundstückseigentümer erfolgen. Bei mehreren Grundstückseigentümern muss von allen Grundstückseigentümern eine schriftliche Zustimmung an den WVB übergeben werden.

Der Wasserverband Bismark (WVB) zeigt der zuständigen Behörde den Verlust der zentralen Erschließung des Grundstückes an.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Satzung zur Entgeltregelung der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Schmutzwasser durch den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen des Wasserverbandes Bismark (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVB) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bismark, den 01.12.2015


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Amtliche Bekanntmachung
Wasserverband Bismark

Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss und die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2014 wurden durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Göken, Pollak und Partner geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 01.10.2015.

Die Verbandsversammlung des Wasserverband Bismark stellte in ihrer Sitzung am 01.12.2015 den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2014 fest und erteilte dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.01.2016 bis 15.01.2016 zu den Dienstzeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 01.12.2015 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2016 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan		
die Erträge	1.238.900	Eur
die Aufwendungen	1.238.900	Eur
der Jahresgewinn	0	Eur
der Jahresverlust	0	Eur
2. Finanzplan		
die Einnahmen	290.000	Eur
die Ausgaben	290.000	Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen		
und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	Eur
5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000	Eur
6. Umlage pro Einwohner	0	Eur / Einwohner
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2019		
	2017	290.000 Eur
	2018	282.000 Eur
	2019	280.000 Eur
8. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2016		
Beschäftigte	5	Stellen
9. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltregelung für das Wirtschaftsjahr 2016 unverändert auf 3,48 €/m ³ festgesetzt.		

Bismark, den 01.12.2015


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-469
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31